

## **VBEW-Stellungnahme**

# **Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und anderer Rechtsvorschriften**

## Einleitung

Im Grundsatz sehen wir insbesondere in der Novelle des Bayerischen Wassergesetzes gute Ansätze, dringend notwendige gesetzliche Veränderungen einzuleiten, um sowohl die langfristige Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung als auch den herausgehobenen Beitrag der Wasserkraft zur Energiewende und Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Allerdings sehen wir insbesondere an folgenden Stellen Nachbesserungsbedarf:

### 1. Art. 15, 15a, 15b

Die Konkretisierung des Artikels 15 hinsichtlich der Dauer der Befristung (Art. 15a) wird von unserer Seite begrüßt, da damit Planungs- und Betriebssicherheit für die betreffende Anlage verbessert wird. Jedoch ist die Zielsetzung, dass die Dauer der Befristung zehn Jahre grundsätzlich nicht unterschreiten sollte, für die Praxis nicht ausreichend. Die benötigte Zeitspanne, um Antragsunterlagen für eine gehobene Erlaubnis oder eine Bewilligung zu erstellen, mit den Behörden abzustimmen und das Genehmigungsverfahren zu durchlaufen, liegt inzwischen bei fünf Jahren (gehobene Erlaubnis) bis zehn Jahren (Bewilligung). Bewilligungen sind u. a. die Grundlage jeder öffentlichen Wasserversorgung. Auf dieser Grundlage werden Entscheidungen für langfristige Investitionen, wie den Bau einer Aufbereitungsanlage oder den Bau einer Trinkwasserleitung getroffen, also für Wirtschaftsgüter, für die handelsrechtlich Abschreibungsdauern von bis zu 50 Jahren vorgesehen sind. Wir schlagen daher vor, die Formulierung wie folgt zu ändern:

*Gehobene Erlaubnis: „[...] und grundsätzlich 20 Jahre nicht unterschreiten.“*

*Bewilligung: „[...] und grundsätzlich 30 Jahre nicht unterschreiten.“*

Aus der Erfahrung unserer Unternehmen gelingt es nur selten, wasserrechtliche Verfahren vor Ablauf der Genehmigungen abzuschließen. Die in Art. 15b vorgesehene Regelung, wonach die Fortsetzung der Benutzung nach Ablauf der Befristung um fünf Jahre fortgesetzt werden kann, kann dabei lediglich als Zwischenlösung dienen. Wir befürchten, dass eine solche Regelung die Verfahren über den Antrag auf Neuerteilung nur um weitere fünf Jahre nach hinten verschieben würde. Dabei würden insbesondere für die Wasserversorger und damit auch für die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung in dieser Zeit erhebliche Rechtsrisiken, z. B. im Hinblick auf UVP-Recht und weitere naturschutzrechtliche Belange bestehen. Wir schlagen daher an geeigneter Stelle folgende Ergänzung vor:

*Verfahren auf Erteilung einer Erlaubnis oder einer Bewilligung für eine Gewässerbenutzung, die der öffentlichen Wasserversorgung dient, sind innerhalb von 18 Monaten nach Einreichung des Antrags abzuschließen.*

In den Bedingungen für eine Fortsetzung der Benutzung nach Ablauf der Befristung heißt es:

*Voraussetzung für die Anwendung der Regelung ist die Stellung eines Antrages „mit für die wasserrechtliche Beurteilung hinreichenden Unterlagen“.*

Ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs sind hierunter vollständige Unterlagen zu verstehen. Nach den praktischen Erfahrungen unserer Unternehmen bietet jedoch bereits die Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen in den jeweiligen Verfahren ein erhebliches Verzögerungspotential. Insbesondere, da die Anforderungen an die reine Prüfung der Vollständigkeit durch die zuständigen Behörden regelmäßig als inhaltlich materielle Prüfung (miss)verstanden werden und auch die reine Vollständigkeit nicht objektivierbar ist und somit großes Potential für Streitigkeiten bietet. Um der vorliegend beabsichtigten Regelung ein Mindestmaß an Rechtssicherheit und Verbindlichkeit zu verleihen, wäre es daher erforderlich, die Begrifflichkeit in Art. 15b insoweit anzupassen, als hierunter ausschließlich eine Vollständigkeit der Antragsunterlagen zu verstehen ist, die keine inhaltliche Bewertung vornimmt (*formelle Vollständigkeit ohne materielle Prüfung*).

Eine weitere Voraussetzung für die Anwendung der Regelung ist, dass Belange des Wohls der Allgemeinheit einer Fortsetzung der Benutzung nicht entgegenstehen dürfen. Dies kann praktisch dazu führen, dass die Wasserbehörden mit Verweis auf mögliche entgegenstehende Allgemeinwohlbelange eine fortgesetzte Benutzung nicht dulden. Wir bitten daher, die Formulierung wie folgt zu ändern:

*„[...] 2. überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit [...]“*

## **2. Art. 31**

Wir begrüßen Ihre Initiative, mit der Novelle des Bayerischen Wassergesetzes die öffentliche Wasserversorgung zu stärken. Dabei ist die Vorrangstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Bevölkerung vor konkurrierenden Nutzungen ein erster wichtiger Schritt, der jedoch nicht weitreichend genug ist. Der VBEW fordert bereits seit Jahren, die Belange der Wasserwirtschaft, insbesondere zur Beschleunigung und Vereinfachung der Wasserrechts- und Wasserschutzgebietsverfahren, ins überragende öffentliche Interesse zu stellen, wie es im Gesetz richtigerweise für die Errichtung und den Betrieb von öffentlichen

Hochwasserschutzanlagen (Art. 43 (2)) erfolgt ist und für Infrastruktureinrichtungen der Energie- und Wärmeversorgung bereits seit Jahren der Fall ist.

Im Weiteren begrüßen wir die Streichung der Regelung, wonach eine Ausweisung von Wasserschutzgebieten in bebauten Bereichen nicht erfolgen soll. Aus unserer Sicht sind Wasserschutz, Wasserschutzgebiet und Bebauung per se kein Widerspruch. Entscheidend dabei ist aus unserer Sicht der konsensuale Prozess, in dem sowohl die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes aus fachlicher Sicht als auch die inhaltliche Gestaltung des Schutzgebiets- bzw. Verbotskataloges für die einzelnen Schutzzonen abgestimmt werden. In diesem Kontext möchten wir erneut um eine Aufnahme der Belange der Wasserversorgung und damit des Wasserschutzes ins überragende öffentliche Interesse bitten.

### 3. Art. 43

Das Ziel, den bayernweiten Hochwasserschutz zu verbessern, findet unsere volle Unterstützung. Die Verfolgung dieses Ziels mittels einer Festschreibung des überragenden öffentlichen Interesses für die Errichtung und den Betrieb entsprechender Hochwasserschutzanlagen sowie die Festlegung, wonach diese Anlagen der öffentlichen Sicherheit dienen, begrüßen wir. Allerdings sollte das Gesetz klar definieren, dass Hochwasserschutz nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik im überragenden öffentlichen Interesse steht, um Rechtsunsicherheit zu beseitigen und ein flächendeckendes einheitliches Niveau zu erreichen.

Der Gesetzentwurf beschränkt die Regelung derzeit auf öffentliche Hochwasserschutzanlagen. Wie die Gesetzesbegründung treffend ausführt, kommt „[...] *technischen Hochwasserschutzmaßnahmen zunehmende grundlegende Bedeutung zu*“, dies gilt jedoch unabhängig von einem Betrieb durch die öffentliche Hand oder durch private Betreiber. Die weitere Feststellung in der Gesetzesbegründung, wonach öffentliche Hochwasserschutzanlagen und die dazugehörigen Nebenanlagen Leib und Leben schützen und allein deshalb bereits das besondere überragende öffentliche Interesse begründen und somit der öffentlichen Sicherheit dienen, gilt ebenso uneingeschränkt für die diesen Schutzzweck ebenfalls erfüllenden Hochwasserschutzanlagen privater Wasserkraftbetreiber. Die folglich beabsichtigte Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte benachteiligt insoweit zum einen die privaten Betreiber von Hochwasserschutzanlagen und konterkariert zudem den mit der Gesetzesänderung verfolgten Zweck einer Verbesserung des bayerischen Hochwasserschutzes.

Wir bitten, die Regelung insoweit abzuändern, als die Errichtung und der Betrieb jeder Hochwasserschutzanlage sowie der zugehörigen Nebenanlagen ohne Einschränkung im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

#### **4. Art. 53 (2)**

Wir begrüßen die Bemühungen um Digitalisierung und damit verbunden die Einführung eines digitalen Wasserbuchs. Jedoch möchten wir darauf hinweisen, dass im digitalen Wasserbuch auch umfangreiche Daten von Unternehmen der kritischen Infrastruktur enthalten sind. Wir bitten darum, unter 7. klarzustellen, dass Informationen und Berichte keinesfalls zur Veröffentlichung unternehmensspezifischer Daten führen dürfen. Das digitale Wasserbuch darf unsere kritischen Infrastrukturen angesichts der Zunahme direkter und hybrider Angriffe nicht zusätzlich gefährden.

#### **5. Art. 63**

Der Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes bzgl. der Zulassung von Wasserentnahmen liegt i. d. R. bei den Kreisverwaltungsbehörden. Insbesondere bei überregional tätigen Wasserversorgern und bei Verfahren, die mehrere Landkreise betreffen, ist es sachgerecht, eine Verfahrens- und Entscheidungszuständigkeit der übergeordneten Behörden (Regierungen) einzuführen, analog der beabsichtigten Änderung für „größere“ Wasserkraftanlagen. Dies ist sachgerecht, weil größere Wasserversorger nicht nur „vor Ort“ Wasser entnehmen, sondern auf Entnahmen aus anderen Landkreisen angewiesen sind. Hier tritt in der Praxis der Konflikt auf, dass die an sich zuständige Kreisverwaltungsbehörde auf die Möglichkeit von Wasserentnahmen in anderen Landkreisen verweist, da Entnahmen im eigenen Landkreis oftmals „unerwünscht“ sind. Letztendlich ist dies ein mitbestimmender Faktor für die ausufernd langen Wasserrechtsverfahren. Wir bitten daher im Bayerischen Wassergesetz festzulegen, dass in diesen Verfahren jeweils die zum Entnahmebereich eines Versorgers passende, überregional tätige Behörde zuständig ist.

#### **6. Art. 69**

Die Verfahrensbestimmungen hinsichtlich eines digitalen Verwaltungsverfahrens werden unsererseits ausdrücklich begrüßt.

Die Möglichkeit, einen Projektmanager als Verfahrenshelfer zu beauftragen, sehen wir grundsätzlich positiv, sofern dies der Beschleunigung von Verfahren dient. Aus vergaberechtlichen Gründen sind Zahlungen des Vorhabensträgers direkt an den Projektmanager ohne Einbindung in die Beauftragung jedoch nicht möglich. Alternativ muss die Behörde den Projektmanager beauftragen und von diesem die Rechnung erhalten. Dann

ist eine Verrechnung der Kosten über die Verfahrensgebühr möglich. In der vorgesehenen Regelung werden auch Aufgaben der Behörde an den Projektmanager übertragen. Hier muss im Weiteren klarer abgegrenzt werden, dass der Kernbereich der Aufgaben der Behörde nicht betroffen ist, um eine rechtswidrige Privatisierung hoheitlicher Aufgaben auszuschließen. Dass der Träger des Vorhabens diese vormals behördlichen Kosten zu tragen hat, sehen wir grundsätzlich kritisch. Über den Einsatz eines Projektmanagers muss zudem gewährleistet sein, dass dieser für die Verfahrensbeschleunigung erforderlich und verhältnismäßig ist und nicht lediglich der Kosten- und Personalsparnis der Behörden dient.

Um zur Verfahrensbeschleunigung beizutragen, bitten wir in Artikel 69 außerdem eine Nichtäußerungsfiktion wie folgt zu ergänzen:

*Hat eine im Verfahren zu beteiligende Behörde innerhalb einer Frist von einem Monat keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass die zu beteiligende Behörde sich nicht äußern will. Die zuständige Behörde hat die Entscheidung in diesem Fall auf Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Fristablaufs der Behördenbeteiligung zu treffen.*

## **7. Art. 74**

Die Integration der bestehenden Wassernutzungsgebühr in das Bayerische Wassergesetz bewerten wir grundsätzlich positiv.

Allerdings müssen dabei die bestehenden Unterhaltungspflichten der Betreiber berücksichtigt werden. Wasserkraftbetreiber übernehmen an vielen Standorten umfangreiche Aufgaben in der Gewässerunterhaltung, die eigentlich in der Verantwortung der öffentlichen Hand liegen würden. Diese Leistungen kommen der Allgemeinheit zugute und verursachen erhebliche Kosten, die ein Vielfaches der Wassernutzungsgebühren betragen. Aus diesem Grund ist der Betreiber bei vollständiger Übernahme der Unterhaltungspflichten von Wassernutzungsgebühren zu befreien. Bei einer Teilübernahme sollte eine anteilige Reduktion erfolgen.

Die Nutzungsgebühr wird erhoben, wenn die mittlere Leistung 1 100 kW übersteigt. Die Praxis zeigt, dass im Rahmen der Berechnung der mittleren Leistung unterschiedliche Berechnungsmodelle zur Anwendung kommen. Mit Blick auf die gesetzliche Vorgabe zur Berechnung der Nutzungsgebühr pro Kalenderjahr als Jahresgebühr wäre es daher sinnvoll und angezeigt, eine einheitliche Berechnungsmethodik in das Gesetz aufzunehmen. Die Ermittlung der mittleren Leistung hat sich dabei stark an der tatsächlichen Leistung und damit am Ertrag der relevanten Wasserkraftanlage zu orientieren.

## 8. Art. 78

Zur Einführung eines Wasserentnahmeentgeltes haben wir uns bereits mehrfach geäußert und dürfen auf die eingebrachten Stellungnahmen sowie unser Positionspapier im Anhang verweisen (Anlage 2). Mit der Ausgestaltung des Wasserentnahmeentgeltes wird die Chance vertan, ein landesweites Grundwassermanagement zu etablieren, da dies nur durch genaue Kenntnis der Entnahmen über konkrete Messungen erreicht werden kann. Dieses Grundwassermanagement ist notwendig, um die vorhandenen Ressourcen nachhaltig und insbesondere auch vor dem Hintergrund einer langfristig sicheren Trinkwasserversorgung zu bewirtschaften.

Auch die bestehenden Ausnahmeregelungen sehen wir in Teilen weiter kritisch. Sowohl der Freibetrag von 5.000 m<sup>3</sup> je Kalenderjahr (ohne nachweisliche Messung) als auch die unbegrenzte Grundwasserentnahme durch Wasser- und Bodenverbände zum Zweck der landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Bewässerung sind überzogen. In der Gesetzesbegründung heißt es „Wasser- und Bodenverbände ermöglichen eine effiziente Wasserbewirtschaftung, weisen einen hohen Digitalisierungsgrad bei der Bewässerung auf [...]“. Wir bitten um Erläuterung, nach welchen Kriterien dies bewertet wird und wie der Nachweis erfolgt. Ansonsten droht eine Verschlechterung der öffentlichen Wasserversorgung in Bayern durch eine unregulierte Bewässerung der privilegierten Wasser- und Bodenverbände.

## 9. Art. 79

Die vorgesehene Abwicklung des Wasserentnahmeentgeltes birgt aus unserer Sicht erhebliche Umsetzungsprobleme. Mit Blick auf kommunale Kalkulationsperioden und die erforderlichen Änderungen von Gebührensatzungen und Preisblättern bitten wir, von der unterjährigen Einführung ab 01.06.2026 abzusehen. Die eingeräumte Festsetzungsfrist von vier Jahren, verbunden mit der Fälligkeit des Wasserentnahmeentgeltes innerhalb eines Monats ist nicht umsetzbar. Die entgeltpflichtigen Wasserversorger werden hier praktisch gezwungen, über einen zu langen Zeitraum in Vorleistung zu gehen. Der Zeitraum von einem Monat ist viel zu kurz bemessen, um in den kommunalen Gremien eines Wasserversorgers die erforderlichen Beschlüsse für Preis- und Gebührenanpassungen zu erwirken. Vor diesem Hintergrund wäre eine deutlich offenere Lösung zu begrüßen, die die Einpreisung des Wasserentnahmeentgeltes flexibel innerhalb einer Kalkulationsperiode ermöglicht.

## **10. Art. 81**

Die Zweckbindung bei der Mittelverwendung bewerten wir grundsätzlich sehr positiv. Wir plädieren allerdings ausdrücklich dafür, dass die für die öffentliche Wasserversorgung erhobenen Entgelte auch direkt von den Wasserversorgungsunternehmen verwendet werden können. Die Wasserversorger können am besten einschätzen, welche Maßnahmen vor Ort effizient ihre Ressource quantitativ und qualitativ schützen. Dabei können die Mittel in den Wassergewinnungsgebieten für die Unterstützung von Maßnahmen des Wasserschutzes verwendet werden, um hier zusätzlich die Akzeptanz von bestehenden und neu auszuweisenden Wasserschutzgebieten erheblich voranzubringen. Wir regen an dieser Stelle ein Verrechnungsmodell an, bei dem das Wasserentnahmeentgelt bei behördlicher Festsetzung um die Finanzierung, bspw. von landwirtschaftlichen Kooperationen oder dem Ausbau von Versorgungs- und Verbundstrukturen reduziert wird.

Zusammenfassend können wir feststellen, dass mit der Novelle des Bayerischen Wassergesetzes vor allem mit Blick auf die Vereinfachung und Beschleunigung wasserrechtlicher Verfahren sowie von Wasserschutzgebietsverfahren weiterer Handlungsbedarf besteht. Der VBEW hatte sich in der Vergangenheit im Rahmen des „Runden Tisch Wasser“ und den daraus entstandenen Arbeitsbereichen mit zahlreichen konkreten Verbesserungsvorschlägen eingebracht, auf die wir an dieser Stelle verweisen möchten (Anlage 2). Die von uns vorgeschlagene Etablierung verbindlicher Handlungs- und Entscheidungsfristen auch für Behörden, der Ausbau von Behördenkapazitäten sowie die Standardisierung von Verfahren finden im aktuellen Gesetzentwurf kaum bis keine Berücksichtigung. Um eine effektive Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren zu erreichen, sind sie aus unserer Sicht jedoch essenziell.

**Lobbyregister:**

Der VBEW ist im Bayerischen Lobbyregister eingetragen (Registernummer: DEBYLT0002). Der Veröffentlichung dieser Stellungnahme stehen keine Geschäftsgeheimnisse oder andere im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen entgegen.

**Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V.**

**München, 24.09.2025**

## VBEW-Positionen

---

### VBEW-Positionen: Einführung eines „Wassercent“

#### A. Anlass

Die Sicherung ausreichender Wasservorkommen in möglichst naturbelassener Qualität in Bayern in Zeiten des Klimawandels ist im Grundsatz eine staatliche Aufgabe, die durch nachhaltiges Wirtschaften an sich sichergestellt und über den Staatshaushalt finanziert werden sollte. Sie sollte nicht über eine Inkasso-Abgabe auf die Wasserversorger abgewälzt werden. CSU und Freie Wähler haben allerdings in ihrem Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2023 bis 2028 vereinbart, einen zweckgebundenen Wassercent einzuführen, „um die Kostbarkeit unseres Trinkwassers zu unterstreichen und dieses noch besser zu schützen“. Die Entscheidung für die Einführung eines Wassercent ist damit final gefallen.

Der VBEW bringt sich daher mit den nachfolgend aufgeführten Positionen aktiv in die Diskussion zu dessen Ausgestaltung ein.

#### B. Positionen

1. Die Erhebung eines Wassercent für den Wasserverbrauch muss unbürokratisch, rechtssicher und leicht verständlich sein. Die Zweckmäßigkeit und die Wirksamkeit des Wassercent sind in einem regelmäßigen Turnus auf Seiten des Gesetzgebers unter Einbeziehung der Wasserversorger zu evaluieren.
2. Der VBEW begrüßt ausdrücklich die aus dem Koalitionsvertrag bereits hervorgehende Zweckbindung eines Wassercent. Dazu muss gesetzlich garantiert werden, dass die aus einem Wassercent gewonnenen Mittel ausschließlich für die dauerhafte Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung in Zeiten des Klimawandels verwendet werden dürfen.
3. Der VBEW spricht sich dafür aus, dass die Einnahmen aus dem Wassercent für eine Vielzahl an Einsatzmöglichkeiten verwendet werden können, solange diese der Zweckbindung zu Gunsten der allgemeinen Wasserversorgung unterliegen. Hierzu können insbesondere gehören:
  - a. Maßnahmen zur Verbesserung der Trinkwasserqualität und des vorbeugenden Rohwasserschutzes
  - b. (Teil-) Finanzierung von landwirtschaftlichen Kooperationen
  - c. Leistungen, die der Akzeptanz von Wasserschutzgebieten in den von entsprechenden Festsetzungen betroffenen Kommunen dienen
  - d. Verbesserung der lokalen und regionalen Versorgungsstrukturen sowie Vernetzung der Wasserversorger untereinander
  - e. Stärkung der Versorgungssicherheit durch den Ausbau der überregionalen Trinkwasserversorgungsstrukturen
4. Die Kompetenz, darüber zu entscheiden, welche konkreten Maßnahmen unmittelbar in einem Versorgungsgebiet aus den Mitteln des Wassercent im Interesse der allgemeinen Trinkwasserversorgung finanziert werden, muss allein bei den zuständigen Wasserversorgern liegen.

## VBEW-Positionen

---

5. Der Abgabetatbestand eines Wassercent sollte von der tatsächlichen Entnahme des Grund- und Oberflächenwassers abhängen.
6. Ausnahmen von der Abgabepflicht dürfen nur in begründeten Fällen eingeräumt werden. Sie könnten bspw. dann gerechtfertigt sein, wenn
  - a. die Wasserentnahme in einem öffentlichen Interesse liegt und über sie keine wirtschaftlichen Vorteile erzielt werden (z. B. Einsatz von Löschwasser, Regulierung von Wasserständen in Oberflächengewässer, kostenfreie Trinkwasserbrunnen),
  - b. der Zweck des Wassercent – Sicherstellung der Wasserversorgung – nicht merklich berührt wird (z. B. geringfügige Wasserentnahmen, die über die Festlegung von Freigrenzen unberücksichtigt bleiben können) oder
  - c. wenn der Zweck des Wassercent gar nicht berührt wird, etwa wenn Wasser unverändert und unmittelbar wieder in das Gewässer, aus dem es entnommen worden ist, zurückgeführt wird. Letzteres ist insbesondere im Kraftwerksbetrieb bei Wasserkraftwerken und bei einer Durchlaufkühlung bei thermischen Kraftwerken sowie bei Wärmepumpen mit Wasser als Wärmequelle der Fall. Dagegen ist entsprechend eine Verdunstungskühlung, bei der Wasser dem Entnahmegewässer ohne Wiedereinführung verlorenght, abgabepflichtig.
7. Hingegen sollten keine Ausnahmetatbestände eingeräumt werden, die nicht entsprechend fachlich gerechtfertigt werden können. Insbesondere wasserintensive Verbraucher, wie die Landwirtschaft und die Industrie, dürfen daher nicht befreit werden und in der Konsequenz Privatpersonen zur Kompensation dieser Privilegierung zusätzlich belastet werden. Ein derartiges Vorgehen ist weder zielführend noch verursachungsgerecht und gefährdet die Akzeptanz der Wassercent-Zahler.
8. Als Träger der öffentlichen Trinkwasserversorgung hat der flächendeckende Ressourcenschutz für die Wasserversorgungsunternehmen im VBEW oberste Priorität. Im Einsatz der erhobenen finanziellen Mittel aus dem Wassercent können wir daher unterstützen und beraten und eine größere Akzeptanz bei den Schuldern des Wassercent bewirken. In der Ausgestaltung des Vorhabens ist die Wasserwirtschaft deshalb bereits frühzeitig einzubeziehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese das Inkasso für den Staat bei den Wassernutzern über Gebührenbescheide und Rechnungen durchzuführen hat.

München, 25.04.2024

VBEW-Vorstand

## Beantwortung Fragebogen WSG-Verfahren

---

Der VBEW nimmt zu dem – anlässlich des Online-Austauschgespräches der Task Force WSG vom 13.10.2023 – vom StMUV erstellten Fragebogen wie folgt Stellung:

### A. Fragen

#### 1. Festsetzungsverfahren allgemein

- (1) Was sind Ihrer Meinung nach Hindernisse von Festsetzungen von WSG?
- (2) Wo sehen Sie die Defizite/Ursachen für die lange Verfahrensdauer?
- (3) Wo sehen Sie Verbesserungspotentiale, um das Verfahren zu beschleunigen?

#### 2. Trinkwasserschutz in den EZG

- (1) Wie sollte der Trinkwasserschutz in den EZG umgesetzt werden? WSG = EZG oder Bayerischer Weg oder „3. Lösung“? Aus welchen Gründen?
- (2) Wie sollte der Bayerische Weg beschleunigt umgesetzt werden?
- (3) Mit welchen Maßnahmen erwarten Sie für Ihren gewählten Trinkwasserschutz (Ihre Antwort zu (1)) eine Beschleunigung der Genehmigungs- und Ausweisungsverfahren?

#### 3. TrinkwEGV

- (1) Die ortsnahe Wasserversorgung soll weiterhin gestärkt werden. Die vorhandene dezentrale Struktur der Wasserversorgung in Bayern mit ihrer Vielzahl an kleinen WVU wird mit der Umsetzung der TrinkwEGV vor besonderen Herausforderungen stehen. Wo sehen Sie die Herausforderungen für die Wasserversorger?
- (2) Wie gedenken die Wasserversorger, die TrinkwEGV umzusetzen?

#### 4. Wassercent

- (1) Der Wassercent soll in der anstehenden Legislaturperiode kommen. Ein Teil der Einnahme soll für den Trinkwasserschutz in Trinkwassereinzugsgebieten verwendet werden. Für welche Maßnahmen im Trinkwasserschutz sehen Sie einen dringenden Finanzierungsbedarf?

### B. Stellungnahme

#### 1. Zum Festsetzungsverfahren allgemein

##### 1) Vorbemerkung

Um wirksam die aktuellen Hindernisse sowohl bei der Festsetzung von Wasserschutzgebieten als auch bei den Wasserrechtsverfahren zu überwinden und die Verfahrensdauern zu verkürzen, hält der VBEW eine grundlegende Novellierung der hierfür geltenden verwaltungsgesetzlichen Regelungen für notwendig. Orientierung liefern hier die im Energiewirtschaftsrecht für den Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie für Strom-, Gas- und Wasserstoff-Infrastrukturmaßnahmen bereits vorgenommen und geplanten Gesetzesnovellen. Um die klimapolitischen Zielsetzungen durch eine Energiewende zu erreichen, stehen mittlerweile die erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen für das

## Beantwortung Fragebogen WSG-Verfahren

---

Stromnetz (§ 1 NABEG, §14d Abs.10 EnWG) für die Stromspeicher (§ 11c EnWG), für Erneuerbare-Energien-Anlagen (§ 2 EEG) sowie für Wasserstoffleitungen (§ 43l Abs. 1 EnWG) qua Gesetz in einem **überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit**.

Damit wird die Errichtung entsprechender Anlagen in der bauplanerischen und umweltrechtlichen Abwägung regelmäßig anderen Belangen überwiegen. Für Anlagen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes entfaltet diese neue Gesetzeslage für Verwaltungsverfahren in Bayern bereits konkrete Wirkung in zahlreichen Verwaltungsverfahren, wie z. B. das **StMUV Schreiben vom 24.02.2023** zur Berücksichtigung der Erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes bei Verwaltungsentscheidungen, belegt (**Anlage 1**).

Für die Anschlüsse von Erneuerbaren-Energien-Anlagen an die Stromverteilernetze sowie den Ausbau der Stromleitungen verstärkt auch das StMWi seine Anstrengungen auf eine Beschleunigung dieser Infrastrukturmaßnahmen. Es initiierte ein „**Memorandum of Understanding (MoU)**“ ([siehe Link](#)), über das sich das Ministerium, kommunale Spitzenverbände, BBV und die Netzbetreiber dazu verpflichten, gemeinsam Genehmigungs- und Bearbeitungsprozesse deutlich zu vereinfachen und damit das Tempo zu steigern. Entsprechende Projekte werden aktuell über verschiedene, aus dem MoU hervorgegangene Arbeitsgruppen umgesetzt.

Flankiert werden all diese Maßnahmen durch neue Gesetzesregelungen im EnWG, die darauf abzielen, die Hemmnisse bei der Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen zu beseitigen. Hier sind beispielhaft aufzuführen:

- die Erleichterungen für Enteignungsverfahren und Besitzeinweisungen (§ 45 Abs. 2, § 44c EnWG),
- die Regelungen zum vorzeitigen Baubeginn bzw. zur Durchführung von Vorarbeiten (§ 44b und § 44c EnWG),
- Vereinfachungen für Anhörungsverfahren (§ 43a EnWG) sowie
- die Beschränkung der Möglichkeit, Bauvorhaben im einstweiligen Rechtsschutz zu stoppen (§ 43e EnWG).

Es braucht jetzt den politischen und gesetzgeberischen Willen, die aufgezeigten Maßnahmen für die Wasserwirtschaft entsprechend in die Umsetzung zu bringen. Der Klimawandel wird in den kommenden Jahren die bereits vorhandene Wasserknappheit in bestimmten Regionen Deutschlands weiter verschärfen. In Bayern ist es vor allem der Norden, der von dieser Entwicklung betroffen ist. Vor diesem Hintergrund muss sich der aktuelle Fokus von Gesellschaft, Politik und Gesetzgebung für das Erreichen der Energiewende auf eine in gleicher Weise erforderliche **Wasserwende** erweitern.

### 2) Hindernisse für die Festsetzung von WSG (1)

- Wesentlich detaillierterer und verschärfter Schutzgebietskatalog, der die Umsetzung erschwert, wenn die Verwaltungsverfahren nicht parallel gesetzlich gestrafft werden
- Die gestiegenen Anforderungen bringen mindestens eine Verdoppelung des zeitlichen Aufwands bei Ingenieurbüros und Behörden mit sich, ohne dass hierfür ausreichend Personal zur Verfügung steht
- Mangelnde Akzeptanz in der Bevölkerung, insbesondere wenn das WSG nicht bzw. nicht ausschließlich der Versorgung des betroffenen Landkreises dient
- Ablehnende Stimmung wird von der Politik aufgegriffen, so dass deren Interessen sachliche Bewertungen überlagern

## Beantwortung Fragebogen WSG-Verfahren

---

### 3) Ursache für lange Verfahrensdauern (2)

- Die Abstimmung der Behörden untereinander nimmt zu viel Zeit ein
- Durch häufigen Personalwechsel in den Behörden müssen Verfahrensschritte wiederholt werden
- Der politische Druck und die Angst vor langwierigen Rechtsstreitigkeiten führt zu Unsicherheiten bei Fachbehörden. Entscheidungen werden hinausgezögert
- Die Verfahren zur Ausweisung von WSG sind wenig standardisiert. Die verschiedenen Fachabteilungen der Kreisverwaltungsbehörden vertreten unterschiedliche, zum Teil widersprüchliche Interessen. Um sich weniger angreifbar zu machen, versuchen die Fachbehörden alle Eventualitäten bis ins letzte Detail zu klären.
- DVGW-Regelwerk und LfU-Merkblätter sind nicht aufeinander abgestimmt. Damit besteht für die Fachbehörden keine klare Entscheidungsgrundlage

### 4) Verbesserungspotentiale, um das Verfahren zu beschleunigen (3)

- Als primäre Maßnahme müssen die **Verfahren für die Verlängerung bereits bestehender Wasserrechte** vereinfacht werden. Im Hinblick auf die Anforderungen einer Wasserwende (siehe oben) sind Verfahrensdauern über viele Jahre an dieser Stelle nicht verhältnismäßig. Insbesondere sind aufwendige Prüfungen, inwieweit mögliche Alternativen einen Rechteentzug erforderlich machen könnten, künftig zu unterlassen. Dies gilt auch für die langwierige Einholung wissenschaftlicher Gutachten, die bewerten sollen, ob Gebiete, die bereits seit Jahrzehnten für die Wassergewinnung gebraucht werden, auch weiterhin benötigt werden. Künftig muss die Verlängerung bzw. neu Beantragung bestehender Wasserrechte aufgrund der **Anerkennung eines überragenden öffentlichen Interesses** hingegen als gesetzlicher Regelfall definiert werden
- Die Wasserrechte müssen langfristig (mindestens 30 Jahre) genehmigt werden
- Es bedarf mehr qualifizierte und entscheidungsbefähigte Mitarbeitende in den Landrats- und Wasserwirtschaftsämtern
- Es bedarf zwingender Handlungs- und Entscheidungsfristen auch für die Behörden in den Verfahren. Verstreichen diese ohne Verschulden der Wasserversorger, sollten für die Interessen der Wasserversorgung erforderliche Genehmigungen von Gesetzes wegen als erteilt gelten
- Die Verfahren müssen standardisiert werden
- Die Fachbehörden müssen für ihre Entscheidungen allein das aktuell geltende technische Regelwerk zu Grunde legen und keine Merkblätter im Entwurfsstatus
- Es muss klar definiert werden, bis zu welchem Punkt Begebenheiten untersucht werden müssen und ab welchem Detailgrad Rahmenbedingungen ausreichend untersucht sind. Betriebserfahrungen des begünstigten Wasserversorgers müssen stärker berücksichtigt werden
- Insbesondere bei Verfahren, die mehrere Landkreise betreffen, sollte die übergeordnete Behörde (Regierung) die Verfahrensführung übernehmen und auch als amtliche Sachverständige fungieren, um den politischen Druck auf Landräte und Landrätinnen zu verringern

## Beantwortung Fragebogen WSG-Verfahren

---

### 2. Zum Trinkwasserschutz in den EZG

#### 1) WSG = EZG oder Bayerischer Weg oder „3. Lösung (1)

Wir bitten um Verständnis, dass wir Fragen über die Größe des festzusetzenden Wasserschutzgebietes aktuell für nachrangig erachten. Ein Wasserversorger zieht naturgemäß das größere Wasserschutzgebiet einem kleinerem vor. Allerdings käme es einem Pyrrhussieg gleich, wenn sich durch die Ausweitung seines Umfangs die Verfahren noch weiter in die Länge ziehen. Daher präferieren wir, sich zunächst ausschließlich auf die Beschleunigung des „Bayerischen Weges“ zu konzentrieren. Erst wenn dieses Ziel erreicht wurde, lohnt es sich, die Festsetzung der Wasserschutzgebiete, wie nach DVGW-Regelwerk gefordert, in die Umsetzung zu bringen.

#### 2) Fragen zu Verfahrensbeschleunigung (2) und (3)

Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Ausführungen zur ersten Frage.

### 3. Zur TrinkwEGV

Über die kritische Bewertung unseres Bundesverbandes, BDEW, zum Entwurf der Verordnung hatten wir das StMUV in Kenntnis gesetzt. Im Vergleich zur ersten Fassung des Bundesumweltministeriums vom 04.04.2023 sind erfreulicherweise zahlreiche Verbesserungen festzustellen. In Bezug auf die Themen, die weiterhin der Klarstellung bedürfen, verweisen wir auf unsere E-Mail an Herrn Prof. Dr. Grambow vom 27.10.2023 (**Anlage 3**).

### 4. Zum Wassercent

Der Wassercent ist als Steuerungsinstrument für Wasserentnahmen auszugestalten. Entsprechend müssen alle Verbraucher nach den gleichen Maßstäben, insbesondere ohne Privilegien für die Landwirtschaft und Industrie, belastet werden. Wir sprechen uns für eine Vielzahl an Verwendungsmöglichkeiten für zukünftige Einnahmen aus einem Wassercent aus, solange diese einer Zweckbindung zu Gunsten der allgemeinen Versorgung mit Trinkwasser unterliegen.

Hierzu könnten u. a. gehören:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Trinkwasserqualität
- (Teil-)Finanzierungen von landwirtschaftlichen Kooperationen
- Leistungen, die der Akzeptanz von Wasserschutzgebieten in den von entsprechenden Festsetzungen betroffenen Kommunen dienen

Die Aufzählung ist weder abschließend noch sind die dargestellten Maßnahmen für alle Regionen Bayerns für den Trinkwasserschutz in gleicher Weise geeignet. Die konkreten Einsatzbereiche sollten auch nicht vom Gesetzgeber verbindlich vorgegeben werden, damit eine ausreichende Flexibilität besteht, die passenden Maßnahmen für die jeweils vor Ort bestehenden Erfordernisse im Bereich der Wasserversorgung zu fördern. Die Kompetenz, darüber zu entscheiden, welche Einsatzbereiche in einem Versorgungsgebiet aus den Mitteln des Wassercent im Interesse der allgemeinen Trinkwasserversorgung finanziert werden sollen, liegt allein bei den zuständigen Wasserversorgern. Ihnen sollte daher der Freiraum eingeräumt werden, über die umzusetzenden Maßnahmen vor Ort selbstständig zu entscheiden.